

MENSCHWERDUNG

BGH, Beschl. v. 11.11.2020 – 5 StR 256/20 – NJW 2021, 645

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Die mit Zwillingen schwangere P wird im siebten Schwangerschaftsmonat im Klinikum H. untersucht, wo festgestellt wird, dass ein Fötus eine erhebliche Entwicklungsstörung aufweist, während der andere sich nahezu unauffällig entwickelt. P wird zu diesem Zeitpunkt über die Möglichkeit eines selektiven Fetozids, also die Abtötung des geschädigten Fötus durch Verschluss der Nabelschnur, aufgeklärt. Zunächst entscheidet sich die P für einen solchen selektiven Fetozid, nimmt jedoch wenig später Abstand, da sie sich in dem Klinikum H. nicht gut betreut fühlte und glaubte, man wolle den Abbruch gar nicht vornehmen. Einen Monat später setzten die Wehen ein und P wird in das Klinikum K. eingewiesen. Es lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen, ob es sich bei diesen Wehen bereits um Eröffnungs- oder lediglich Vorwehen handelte. A, die von dem Wunsch der P wusste, nur das gesunde Kind zur Welt zu bringen, leitete die Entbindung mittels Kaiserschnittes ein. Sie schnitt in die Bauchdecke, dann in den Uterus der P ein und durchtrennte sodann die Nabelschnur des gesunden Zwillinges und übergab ihn der Neonatologie. Anschließend klemmte sie die Nabelschnur des lebensfähigen, aber geschädigten Zwillinges ab und injizierte in die Nabelschnur Kaliumchlorid, was das Kind absterben ließ. Dabei war der A bewusst, dass diese Methode, einen selektiven Fetozid durchzuführen in medizinischen Fachkreisen nicht anerkannt ist. Sie ging davon aus, sich damit über geltendes Recht hinwegzusetzen und einen Menschen zu töten, entschied sich aber gleichsam dafür, da sie keine andere Möglichkeit sah, dem Wunsch der P zu entsprechen.

Strafbarkeit der A gem. § 212 I StGB?



SCHLAGWÖRTER

Schwangerschaftsabbruch; Beginn menschlichen Lebens; Notstand

SKIZZE

Strafbarkeit gem. § 212 I StGB

- I. Tatbestand
 1. **(P): Objektiver Tatbestand („anderer Mensch“)**
 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
 1. Notwehr
 2. Notstand, § 34 StGB
 3. **(P): § 218a II StGB analog?**
- III. Schuld
 1. Entschuldigender Notstand, § 35 I StGB
 2. Verbotsirrtum, § 17 StGB
- IV. Ergebnis

